



Wir holen was raus!

INFORMATIONEN
ÜBER ZUSCHÜSSE FÜR
DIE KIRCHLICHE JUGENDARBEIT





Inhaltsverzeichnis

Auf einen Blick	Seite	3
Landesjugendplan (LJP)		
Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten	Seite	4
Jugenderholungsmaßnahmen mit Behinderten	Seite	5
Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen	Seite	6
Großzelte und Zeltmaterial	Seite	8
Jugendgruppenleiterlehrgänge	Seite	9
Seminare der außerschulischen Jugendbildung	Seite	10
Praktische Maßnahmen	Seite	11
Bildungsmaßnahmen zur Drogenprävention	Seite	13
Gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedler und Flüchtlinge	Seite	14
Studienfahrt zur politischen Bildung	Seite	15
Gedenkstättenfahrten	Seite	16
Kirchlicher Jugendplan (KJP)		
Allgemeine Richtlinien	Seite	17
Geschlossene Maßnahmen in Deutschland	Seite	19
Geschlossene Maßnahmen im Ausland	Seite	20
Freizeiten/Maßnahmen mit religiösen Elementen	Seite	21
Sonstige Maßnahmen auf Dekanats Ebene	Seite	22
Internationale Weltjugendtage	Seite	23
Weitere Zuschüsse	Seite	24
Bundesjugendplan	Seite	25
Servicestelle Zuschüsse	Seite	26
Servicestelle BDKJ	Seite	27

Auf einen Blick

Abgabefristen beim Landesjugendplan

Anträge:

- **Spätestens 15. Januar des laufenden Jahres**
Großzelte und Zeltmaterial, Praktische Maßnahmen, Bildungsmaßnahmen zur Drogenprävention, Gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedler und Flüchtlinge, Studienfahrten zur politischen Bildung, Gedenkstättenfahrten
- **Spätestens 15. Februar**
Jugenderholungsmaßnahmen mit Behinderten
- **Spätestens 8 Wochen vor Beginn der Freizeit**
Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten

Verwendungsnachweise:

- **30. September des laufenden Jahres**
Betrifft: Großzelte und Zeltmaterial
- **Spätestens 4 Wochen nach Beendigung**
gilt für alle Maßnahmen (außer Großzelte und Zeltmaterial s.o.).

Abgabefristen beim Kirchlichen Jugendplan

Anträge:

- **Spätestens 8 Wochen vor Beginn**
Geschlossene Maßnahmen im Ausland

Verwendungsnachweise:

- **Spätestens 6 Wochen nach Beendigung**
gilt für alle Maßnahmen

Formulare & aktuelle Zuschussätze

sind unter www.zuschuesse.kja-freiburg.de zu finden.

Es gibt immer wieder Änderungen, deshalb bitte stets die aktuellsten Formulare von der Homepage verwenden.

Danke.

Landesjugendplan (LJP)

Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten

Antragsvordrucke

A1 (Einzelantrag), A2 (Gesamtantrag)

Abgabefrist für Anträge

spätestens 8 Wochen vor Beginn der Freizeit

Verwendungsnachweis

V2, Teilnehmendenliste L1 (werden automatisch zugesandt)

Zuschüsse können gewährt werden für:

Erholungsaufenthalte von Kindern und Jugendlichen aus finanziell schwächer gestellten Familien um ihnen die Teilnahme an Heimen, Zeltlagern und Jugendgruppenfahrten zu ermöglichen. Der Zuschusssatz* gilt pro Tag und Person und ist an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Eine Dauer der Freizeit von mindestens 5 und höchstens 21 Tagen und mit mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
- An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 ganzer Tag.
- Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 6 bis 18 Jahren.
- Jungen und Mädchen müssen getrennt untergebracht werden und getrennte sanitäre Einrichtungen müssen vorhanden sein.
- Der Träger ist verpflichtet, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Beteiligten abzuschließen.

Nicht zuschussfähig sind:

- Familienfreizeiten.

Bitte beachten:

Dem Verwendungsnachweis ist eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzuschließen, auf der die Namen, die Anschrift und das Alter aufgeführt sind und die bezuschussten Teilnehmerinnen und Teilnehmer markiert sind; die Betreuungsperson muss mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestätigen.

Bei den A1 Anträgen der Familien bitte auf Vollständigkeit der Angaben achten, in Zeile 5 (Beruf und Arbeitgeber des Ehegatten) muss auch „Hausfrau“ oder „allein erziehend“ angegeben werden.



Jugenderholungsmaßnahmen mit Behinderten

Antragsvordruck

A3, detailliertes Programm, Kostenvoranschlag

Abgabefrist für Antrag

15. Februar

Verwendungsnachweis

V3, Teilnehmendenliste L1 (werden automatisch zugesandt),
Programmablauf, Kostenaufstellung

Zuschüsse können gewährt werden für:

Jugenderholungsmaßnahmen mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
Der Zuschusssatz* gilt pro Tag und Person, höchstens jedoch 30 % der Gesamtkosten.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Eine Dauer der Freizeit von mindestens 5 und höchstens 21 Tagen und mit mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
- An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 ganzer Tag.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer die mindestens 6 jedoch noch nicht 27 Jahre alt sind.
- Die Maßnahme muss behinderte und nicht-behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, wobei mindestens ein Drittel behindert sein muss.

- Jungen und Mädchen müssen getrennt untergebracht werden und getrennte sanitäre Einrichtungen müssen vorhanden sein.
- Der Träger ist verpflichtet, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Beteiligten abzuschließen.

Nicht zuschussfähig sind:

- Reine Behindertenfreizeiten bei denen nur die Betreuerin/der Betreuer nicht behindert ist.
- Familienfreizeiten.

Ausnahmefälle:

Bei Maßnahmen mit schwerstbehinderten Personen, dürfen 20 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Altersgrenze abweichen.



Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen

Antragsvordruck

entfällt

Verwendungsnachweis

V4, V4.1, Teilnehmendenliste L1

Abgabefrist

spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Freizeit

Zuschüsse können gewährt werden für:

Den Einsatz ehrenamtlicher, pädagogischer Betreuerinnen und Betreuer bei Jugenderholungsmaßnahmen. Der Zuschussatz* gilt pro Tag und Betreuungsperson.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Die Betreuungspersonen sollen volljährig sein. Betreuungspersonen ab 16 Jahren dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Leiterin/der Leiter der Maßnahme volljährig ist.
- Die Betreuungspersonen sollen ganztägig mindestens 5 Tage und höchstens 21 Tagen beschäftigt sein.
- Es werden nur Freizeiten mit mindestens 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer unter 18 Jahren bezuschusst.

Nicht zuschussfähig sind:

- Betreuungspersonen, die für ihren Einsatz Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge erhalten.
- Familienfreizeiten.

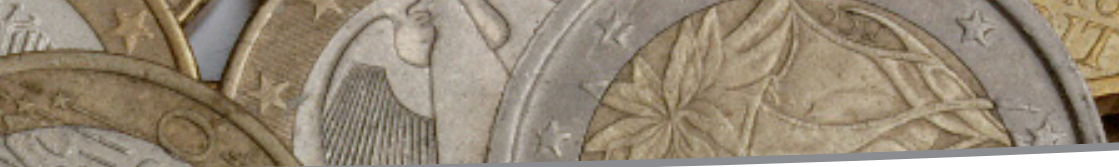
Bei Erholungsaufenthalten in Heimen und Zeltlagern gilt ein Schlüssel der Betreuungspersonen im Verhältnis **11:1**.

Beispiel:

bis 17 TN unter 18 J.	=	1 Betreuungsperson
18 - 28 TN " "	=	2 Betreuungspersonen
29 - 39 TN " "	=	3 Betreuungspersonen
40 - 50 TN " "	=	4 Betreuungspersonen
51 - 61 TN " "	=	5 Betreuungspersonen

Ausnahmefälle:

Bei gemischten Gruppen können auch unter 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmer je ein weiblicher und männlicher Betreuer abgerechnet werden. Der Einsatz von pädagogischen Betreuungspersonen bei Ferienspielen, Ferien für daheim gebliebene Kinder (eine Förderung erfolgt nachrangig zu dieser Maßnahme).



Bei **Jugendgruppenfahrten** (Maßnahmen, bei denen die Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit dem Fahrrad ohne zentralen Aufenthaltsort unterwegs ist) und **Ski- und Segelfreizeiten** gilt ein Schlüssel der Betreuungspersonen im Verhältnis **6:1**.

Beispiel:

bis 9 TN unter 18 J.	=	1	Betreuungsperson
10 - 15 TN	“	“	= 2 Betreuungspersonen
16 - 21 TN	“	“	= 3 Betreuungspersonen
22 - 27 TN	“	“	= 4 Betreuungspersonen
28 - 33 TN	“	“	= 5 Betreuungspersonen

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Die Einsatzdauer ist auf 14 Tage begrenzt.
- Bei **Ski- und Segelfreizeiten** müssen die Betreuungspersonen Lizenzen, wie Übungsleiterlizenz, Skilehrer- und Segelschein vorweisen können. Kopie beilegen!

Bei **Jugenderholungsmaßnahmen mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern** gilt ein Schlüssel der Betreuungspersonen im Verhältnis **3:1**.

Bei **Freizeiten mit schwerstbehinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern** gilt ein Schlüssel der Betreuungspersonen im Verhältnis **1:1**.

INSIDERTIPP

Sie suchen noch ein Jugendhaus für Ihre kommende Freizeit oder den nächsten Grundkurs?

In der Häuserliste des BDKJ-Diözesanverbandes Freiburg finden Sie Häuser, Heime, Hütten und Zeltplätze für die Jugendarbeit. Die Häuserliste kann von der homepage der BDKJ-Diözesanstelle heruntergeladen werden.





Großzelte und Zeltmaterial

Antragsvordruck

A5, Kostenvoranschlag

Abgabefrist für den Antrag

15. Januar für das laufende Jahr

Verwendungsnachweis

V5, Rechnungskopien

Abgabefrist für den Verwendungsnachweis

30. September des laufenden Jahres.

Zuschüsse können gewährt werden für:

Die Beschaffung, Ausrüstung und größere Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten. Der prozentuelle Zuschusssatz* errechnet sich aus den als notwendig anerkannten Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als beantragt.

Bitte Art und Größe des Zeltes auf dem Antrag angeben:

Großzelt: Zelt für 6 und mehr Personen

Gruppenzelt: Zelt für weniger als 6 Personen

Soweit Reparaturen ehrenamtlich vorgenommen werden, kann ein Zuschusssatz* pro Stunde angerechnet werden.

Es können nicht mehr Eigenarbeits-Stunden abgerechnet werden als beantragt.

Die Förderung von Erwerb, Einrichtung, Ausstattung und größeren Sanierungsmaßnahmen fester Jugendzeltplätze ist in der Praxis aufgrund der finanziellen Lage leider nicht möglich.

Nicht zuschussfähig sind:

- Werkzeuge.
- Küchenzubehör.
- Trinkwasserschläuche.
- Frachtkosten, auch nicht in Form von PKW-Kosten und dazugehörigen Helferstunden.
- Sonnensegel und Pavillions.
- Helferinnen- und Helferstunden für Zeltreinigung

Zeltanschaffungen und Zeltreparaturen werden mit einem Antrag gestellt!



Lehrgänge für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Antragsvordruck

entfällt

Verwendungsnachweis

V6, Teilnehmendenliste L2 und einen Bericht ausschließlich über die Bildungsarbeit inkl. Zeitangabe je Einheit (Beginn und Ende).

Abgabefrist

spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Lehrgangs

Zuschüsse können gewährt werden für:

Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder sonstigen Leitungskräften der Jugendarbeit dienen.

Reine Bildungsangebote für Jugendgruppen sind als Seminare zu beantragen.

Der Zuschusssatz* gilt pro Tag und Person. Der Träger muss eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 % der Gesamtkosten erbringen.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Lehrgänge werden bis zu einer Dauer von 10 Tagen gefördert, mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Baden-Württemberg.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die Altersgrenze erfolgt nicht mehr tagesgenau, sondern in Bezug auf das Veranstaltungsjahr.
- Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündigem Programm pro Tag, der halbe Tagessatz bei mindestens 2,5-stündigem Programm pro Tag gewährt.

- Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bilden. Hier ist nicht der Kalendermonat gemeint.
- Die Lehrgänge müssen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden.

Nicht zuschussfähig sind:

- Sportfachliche, religiöse, arbeitsrechtliche oder berufsspezifische Themen sowie Sitzungen von Verbands- oder Jugendgremien.
- Planungsveranstaltungen z.B. zur Lagervorbereitung oder Jahresplanung.
- Klausuren.
- Lehr- und Leitungspersonen die in der Bildungseinrichtung, in welcher der Lehrgang stattfindet, ihren ständigen Dienstsitz haben.



Seminare der außerschulischen Jugendbildung

Antragsvordruck

entfällt

Verwendungsnachweis

V6, Teilnehmendenliste L2 und einen Bericht ausschließlich über die Bildungsarbeit inkl. Zeitangabe je Einheit (Beginn und Ende).

Abgabefrist für Verwendungsnachweis

spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Seminars

Zuschüsse können gewährt werden für:

Die Durchführung von Seminaren, die der allgemeinen Bildungsarbeit des Trägers durch gezielte Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen, ökologischen, technologischen oder geschlechtsspezifischen Jugendbildung dienen (wobei bei der technologischen Jugendbildung Computerseminare nur bezuschusst werden können, sofern sie keinen berufsqualifizierenden Charakter haben).

Der Zuschussatz* gilt pro Tag und Person. Der Träger muss eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 % der Gesamtkosten erbringen.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Seminare werden bis zu einer Dauer von 10 Tagen gefördert, mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Baden-Württemberg.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 12 Jahre, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein. Die Altersgrenze erfolgt nicht mehr tagesgenau, sondern in Bezug auf das Veranstaltungsjahr.

- Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündigem Programm pro Tag, der halbe Tagessatz bei mindestens 2,5-stündigem Programm pro Tag gewährt.
- Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bilden. Hier ist nicht der Kalendermonat gemeint.
- Die Seminare müssen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden.

Nicht zuschussfähig sind:

- Lehr- und Leitungspersonen die in der Bildungseinrichtung, in welcher der Lehrgang stattfindet, ihren ständigen Dienstsitz haben.
- Planungsveranstaltungen z.B. zur Lagervorbereitung oder Jahresplanung.
- Klausuren.

Ausnahmefälle:

Die Leitungspersonen sind von der Altersobergrenze ausgenommen und müssen deshalb mit „L“ markiert werden.



Praktische Maßnahmen

Antragsvordruck

A7, Programm, Kostenvoranschlag

Abgabefrist für Antrag

15. Januar

Verwendungsnachweis

V7, Teilnehmendenliste L2, Programmablauf, Kostenaufstellung

Abgabefrist für Verwendungsnachweis

spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

Zuschüsse können gewährt werden für:

Praktische Maßnahmen zur politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen, ökologischen, technologischen Bildung und zur geschlechtsspezifischen Jugendbildung.

Praktische Maßnahmen sind besondere Gruppenaktivitäten, die sich deutlich von der laufenden Gruppenarbeit unterscheiden müssen, wobei eine praktische Umsetzung der Inhalte aus den Gruppenstunden stattfinden muss. Maßnahmen haben eine Vorbereitungsphase, eine tatsächliche Umsetzungsphase und eine Auswertungsphase. Beginn und Ende müssen feststellbar sein.

Vor- und nachbereitende Seminare müssen separat beantragt werden.

Der prozentuelle Zuschusssatz* errechnet sich aus den anerkannten Gesamtkosten, jedoch höchstens 1.200,00 EUR pro Maßnahme.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 6 Jahre, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein.
- Erforderlich sind zwei Drittel inhaltlicher Anteil.
- Die Angebote sollen für einen breiten Kreis von Jugendlichen offen sein.

Unter notwendig anerkannter Gesamtkosten ist zu verstehen:

- Beschaffung von fachlichem Material und Literatur (keine Anschaffung von technischen oder elektrischen Geräten, Hard- und Software sowie keine Investitionen).
- Leihgebühren, Mieten (Fremdmiete, keine Eigenmiete).
- Betriebskosten wie Raumnutzungsgebühren (einschließlich der Ausgaben für Licht und Heizung).
- Organisationskosten wie Werbematerial und Versicherungsprämien.

- bitte wenden -



- Fortsetzung zu Praktischen Maßnahmen -

Nicht zuschussfähig sind:

- Gagen im Rahmenprogramm, beispielsweise für Musikgruppen.
- Laufende Verwaltungskosten/Infrastrukturkostenpauschale.
- Betreuungskosten bei Maßnahmen, pauschale Aufwandsentschädigungen.
- Investitionen.
- Gruppenstunden.
- Maßnahmen die Seminarcharakter haben.
- Maßnahmen die überwiegend Freizeitcharakter haben.

Ausnahmefälle:

Honorare für fachlich qualifizierte Referentinnen und Referenten und Fachkräfte, soweit diese nicht hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Antragsstellers sind oder soweit diese nicht ständig in der Einrichtung, in welcher die Maßnahme durchgeführt wird, tätig sind. Fahrtkosten können nur noch geltend gemacht werden, wenn die Maßnahme innerhalb Baden-Württembergs oder im unmittelbar angrenzenden Bereich stattfindet.



Bildungsmaßnahmen zur Drogenprävention

Antragsvordrucke

A6.2 (Seminare) / A7.2 (Maßnahmen)

Abgabefrist für Anträge

15. Januar des laufenden Jahres

Verwendungsnachweise

V6.2 / V7.2, Teilnehmendenliste L2, Programm

Abgabefrist für Verwendungsnachweise

spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

Zuschüsse können gewährt werden für:

Praktische Maßnahmen und Seminare, sofern sie die ursächlichen Zusammenhänge für die Entstehung von Sucht behandeln. Themen sind alle Suchtformen, beispielsweise Rauschgift, Medikamente und Alkohol als auch Spielsucht, Magersucht.

Im Bedarfsfall bitte Zuschuss erfragen.



Gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedlerinnen/Aussiedler und Flüchtlinge

Antragsvordruck

A11.1, detailliertes Programm, Kostenvoranschlag

Abgabefrist für Antrag

15. Januar des laufenden Jahres

Verwendungsnachweis

V11.1, Teilnehmendenliste L2, Programm

Abgabefrist für Verwendungsnachweis

spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

Zuschüsse können gewährt werden für:

Maßnahmen der gesellschaftlichen Eingliederung und Betreuung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge. Der Zuschusssatz ist nicht bekannt.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Wochenend- und sonstige mehrtägige Freizeiten bis zu höchstens 21 Tagen.
- Mindestens ein Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen jugendliche Aussiedlerinnen und Aussiedler und Flüchtlinge sein.

Unter notwendig anerkannter Gesamtkosten ist zu verstehen:

- Die Anmietung von Räumen, sofern eine kostenlose Unterbringung nicht möglich ist.
- Die Anschaffung von Inventar.
- Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen.

- Materialien für die Gruppenarbeit.
- Der Einsatz von Lehr- und Betreuungspersonen.
- Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen.

Nicht zuschussfähig sind:

- Personal- und allgemeine Verwaltungskosten, sowie Maßnahmen, die aus Mitteln des Bundesjugendplanes oder aus sonstigen Mitteln des Landesjugendplanes gefördert werden.

Die Anträge sind einzureichen bei der:

LAG Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg
c/o Diakonisches Werk Württemberg
Postfach 10 11 51
70010 Stuttgart



Studienfahrten zur politischen Bildung

Antragsvordruck

A8, detailliertes Programm, Kostenvoranschlag

Abgabefrist für Antrag

15. Januar des laufenden Jahres

Verwendungsnachweis

V8, Teilnehmendenliste L2, Programm, Fahrtkostenbelege

Abgabefrist für Verwendungsnachweis

spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

Zuschüsse können gewährt werden für:

Fahrten, die für die politische Bildung besonders bedeutsam sind. Insbesondere Fahrten zu Stätten nationalsozialistischen Unrechts, beispielsweise in die Hauptstädte anderer Staaten.

Der prozentuelle Zuschusssatz* errechnet sich aus den entstandenen Fahrtkosten.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Die Fahrten müssen auf die politische Bildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgerichtet sein.
- Bei Fahrten innerhalb Deutschlands müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens 12 Jahre und bei Fahrten ins Ausland mindestens 14 Jahre, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein.
- Die Vor- und Nachbereitung muss intensiv betrieben werden.

Nicht zuschussfähig sind:

- Fahrten, die überwiegend touristischen Charakter haben.
- Fahrten zu örtlichen Einzelveranstaltungen wie beispielsweise einer Woche der Jugend oder Maßnahmen, die unmittelbar auf die politische Willensbildung einwirken sollen.
-

Ausnahmefälle:

Die Leitungspersonen sind von der Altersgrenze ausgenommen und müssen deshalb mit „L“ markiert werden.

* ist auf unserer Homepage www.zuschuesse.kja-freiburg.de zu finden.



Gedenkstättenfahrten

Antragsvordruck

A8.2, detailliertes Programm, Kostenvoranschlag

Abgabefrist für Antrag

15. Januar des laufenden Jahres

Verwendungsnachweis

V8.2, Teilnehmendenliste L2, Programm, Fahrtkostenbelege

Abgabefrist für Verwendungsnachweis

spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

Zuschüsse können gewährt werden für:

Fahrten zu Gedenkstätten, die bis zu 100 km von der Landesgrenze entfernt liegen, sowie für die Gedenkstätte Dachau.

Der prozentuelle Zuschusssatz (im Bedarfsfall bitte erfragen) errechnet sich aus den entstandenen Fahrtkosten zwischen dem Ausgangsort und der Gedenkstätte.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Die Gedenkstättenfahrt sollte in der Regel eintägig sein. Dies gilt auch wenn sie Teil einer mehrtägigen Veranstaltung ist.
- Die Gedenkstättenfahrt muss gründlich vor- und nachbereitet werden.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 12 Jahre, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein. Die Gruppe soll nicht weniger als 8 Personen umfassen.

INSIDERTIPP

Bei der Beantragung von Zuschüssen werden häufig veraltete Formulare verwendet. Laden Sie sich deshalb immer von unserer Homepage:

www.kja-freiburg.de

die aktuellste Version herunter. Vor dem Absenden sollten Sie prüfen, ob alle Formulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne in der Servicestelle an.



Kirchlicher Jugendplan (KJP)

Allgemeine Richtlinien

1. Ziele

Durch den Kirchlichen Jugendplan fördert die Erzdiözese Maßnahmen, die der außerschulischen, religiösen Jugendbildung dienen.

2. Voraussetzungen

2.1 Bezuschusst werden nur anerkannte Träger kirchlicher Jugendarbeit, die ihren Sitz im Erzbistum Freiburg haben. Siehe Punkt 3.

2.2 Bezuschusst werden Personen zwischen 10 und einschl. 26 Jahren.

2.3 Bezuschusst wird ausschließlich religiös-inhaltliches Programm.

Gottesdienstzeiten können dann berücksichtigt werden, wenn sie Teil einer größeren, religiösen Maßnahme sind und dort mit den TeilnehmerInnen und Teilnehmern gemeinsam vorbereitet wurden.

Nicht bezuschusst werden: stille Zeiten, Gebetszeiten, musische Zeiten (Basteln), Besichtigungen, Führungen, Singübestunden.

Die Teilnahme an Großveranstaltungen wie Katholikentage, ökumenische Kirchentage, internationale Taizétreffen etc. werden nicht bezuschusst. Die Regelung zu den internationalen Weltjugendtagen finden Sie auf Seite 23.

2.4 Anerkannte Ausgaben einer Veranstaltung sind: belegbare Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt, Werk-/Bastelmaterial, Honorare und sonstige Kosten (beispielsweise Erste Hilfeausrüstung, Eintritte). Zelte, Zeltmaterial, Töpfe sind Investitionen/Anschaffungen und dürfen nicht in den Gesamtkosten einer Veranstaltung aufgeführt werden.

2.5 Staatliche und kommunale Mittel müssen, soweit möglich, in Anspruch genommen werden.

2.6 Eine angemessene Eigenleistung des Trägers (Veranstalter) und der TeilnehmerInnen und Teilnehmer von insgesamt mindestens 25 % der Gesamtkosten.

3. Zuschussfähige Antragsteller

3.1 Anerkannte Träger kirchlicher Jugendarbeit auf Pfarrei-/Seelsorgeeinheitsebene.

Maßnahmen von Pfarreien/Seelsorgeeinheiten, die in eigenen Häusern/Gebäuden und auf dem Gebiet der Pfarrei/Seelsorgeeinheit stattfinden, werden nicht bezuschusst.

Rechtsverbindliche Unterschriften können nur die Verantwortlichen für die Jugendpastoral in der Gemeinde/Seelsorgeeinheit leisten: Priester, Diakone, PastoralreferentInnen und Pastoralreferenten und GemeindeferentInnen und Gemeindeferenten.

3.2 Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände und anerkannte Träger kirchlicher Jugendarbeit auf Dekanats-, Bezirks-, Regional- und Diözesebene.

Maßnahmen, die in den jeweiligen Haushalten ausgewiesen sind, werden nicht bezuschusst. Maßnahmen im eigenen Haus/Gebäude vor Ort werden ebenfalls nicht bezuschusst.

Ausnahme: Siehe Sonstige Maßnahmen auf Dekanatsebene.

- bitte wenden -



Rechtsverbindliche Unterschriften können nur Hauptverantwortliche leisten: Leitungen im BDKJ oder Mitgliedsverband, Jugendseelsorger und Jugendreferentinnen und Jugendreferenten.

3.3 Träger der Schulpastoral.

Bezuschusst werden Maßnahmen, die katholische Religionslehrkräfte oder pastorale Hauptberufliche für Schülerinnen und Schüler anbieten und durchführen.

Maßnahmen die im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände stattfinden werden nicht bezuschusst.

Rechtsverbindliche Unterschriften können nur kath. Religionslehrerinnen und Religionslehrer oder pastorale Hauptberufliche für Schülerinnen und Schüler leisten.

4. Auszahlung

4.1 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des vollständigen und rechtzeitig vorliegenden Verwendungsnachweises mit den dazugehörigen Unterlagen.

Die Zuschüsse der staatlichen oder kommunalen Mittel sind im Verwendungsnachweis anzugeben. Überschüsse dürfen grundsätzlich nicht entstehen. Zuschüsse unter 50,00 EUR werden nicht ausgezahlt.

Eine Auszahlung an Privatpersonen bzw. Privatkonten ist nicht möglich.

4.2 Der Zuschuss für alle Veranstaltungen eines Veranstaltungsträgers im gesamten Kalenderjahr kann in seiner Höhe begrenzt werden.

4.3 Die Zuschusssätze können sich jährlich verändern, falls die Haushaltslage dies erfordert. Aktuelles hierzu finden Sie auf unserer Homepage.



Geschlossene Maßnahmen in Deutschland

Antrag

entfällt

Verwendungsnachweis

Nr. 12, Bericht über die religiösen
Arbeitseinheiten

Teilnehmendenliste Nr. 11

Abgabefrist für Verwendungsnachweis

6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

HINWEIS

Bitte benutzen Sie zur Darstellung der Arbeitseinheiten die Berichtsvorlage von unserer Homepage.

www.zuschuesse.kja-freiburg.de

Zuschüsse können gewährt werden für:

Geschlossene Maßnahmen mit gleichbleibendem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ohne terminliche Unterbrechung zu Themen wie Glauben, Spiritualität, Bibel, Liturgie, Meditation und Ökumene. Ebenso Firmvorbereitungen, Klosteraufenthalte, Pilgern, Exerzitien, Besinnungstage und Tage religiöser Orientierung. Bei Tagen religiöser Orientierung muss die religiöse Orientierung - auch wenn es um Lebensfragen geht - erkennbar sein und der detaillierten Programmbeschreibung zu entnehmen sein (mystagogischer Ansatz).

Zuschussberechnung:

Der Zuschusssatz* gilt pro Tag und Person (=Teilnehmertag). Es werden höchstens 6 Tage einer Veranstaltung bezuschusst.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

Der volle Tagessatz wird bei 5-stündigem religiösen Programm pro Tag, der halbe Tagessatz bei 2,5-stündigem Programm pro Tag gewährt.

Ausnahme bei reinen Klostertagen:

Die Gesamtzahl der Tage abzüglich ein Tag für Anreise/Abreise wird mit der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dem Zuschusssatz multipliziert.

Anstelle eines Berichts aus dem die Arbeitseinheiten hervorgehen, ist ein Verlauf des Klosterlebens oder eine Bescheinigung des Klosters über die Teilnahme am Klosterleben einzureichen.

Ausnahme bei Pilgern:

Die Gesamtzahl der Tage wird durch zwei geteilt und mit der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dem Zuschusssatz multipliziert. Hier ist ein Gesamtbericht über die religiösen Grundlagen/Hintergründe der Pilgerreise einzureichen.

* ist auf unserer Homepage www.zuschuesse.kja-freiburg.de zu finden.



Geschlossene Maßnahmen im Ausland

Sondergenehmigungsantrag

formlos, detailliertes Programm, Kostenvoranschlag

Abgabefrist für Antrag

8 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Verwendungsnachweis

Nr. 12, Teilnehmendenliste Nr. 11,
Bericht über die religiösen Arbeitseinheiten

Abgabefrist für Verwendungsnachweis

6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

Zuschüsse können gewährt werden für:

Siehe Geschlossene Maßnahmen in Deutschland.

Kein Antrag notwendig für:

Maßnahmen in Österreich, der Schweiz und in
Elsaß-Lothringen.

Maßnahmen in Assisi, Lourdes, Rom, Taizé und
Pilgern auf dem Jakobsweg nach Santiago de
Compostella.

Zuschussberechnung:

Der Zuschussatz* gilt pro Tag und Person
(=Teilnehmertage). Es werden höchstens 6 Tage
einer Veranstaltung bezuschusst.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

Der volle Tagessatz wird bei 5-stündigem
religiösen Programm pro Tag, der halbe Tagessatz
bei 2,5-stündigem Programm pro Tag gewährt.

Ausnahme für Maßnahmen in Assisi, Lourdes, Rom und Pilgern:

Die Gesamtzahl der Tage wird durch zwei
geteilt und mit der Zahl der Teilnehmerinnen
und Teilnehmer und dem Zuschussatz multi-
pliziert.

Hier ist ein Gesamtbericht über die religiösen
Grundlagen/Hintergründe der Reise/Pilgerreise
einzureichen.

Ausnahme bei Aufenthalt in Taizé:

Die Gesamtzahl der Tage abzüglich ein Tag
für Anreise/Abreise wird mit der Zahl der
Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dem
Zuschussatz multipliziert.

Anstelle eines Berichts ist eine Kopie des
Kostenbelegs einzureichen.



Freizeiten/Maßnahmen mit religiösen Elementen

Antrag
entfällt

Verwendungsnachweis

Nr. 12, Teilnehmendenliste Nr. 11

Bericht über die religiösen Arbeitseinheiten

Abgabefrist für Verwendungsnachweis

6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

HINWEIS

Bitte benutzen Sie zur Darstellung der Arbeitseinheiten die Berichtsvorlage von unserer Homepage.

www.zuschuesse.kja-freiburg.de

Zuschüsse können gewährt werden für:

Freizeiten/Maßnahmen mit religiösen Elementen mit gleichbleibendem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei denen nicht durchgängig an religiösen Themen gearbeitet wird.

Zuschussberechnung:

Der Zuschusssatz* gilt pro Arbeitseinheit und Person. Es werden pro Veranstaltung höchstens 6 Arbeitseinheiten bezuschusst. Pro Tag werden max. 2 Arbeitseinheiten anerkannt.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

Eine Arbeitseinheit bedeutet mindestens 2,5 Stunden religiöses Programm zu gestalten. Kurze religiöse Impulse können nicht addiert und zu einer Einheit zusammengefasst werden.

Für Freizeiten/Maßnahmen mit religiösen Elementen gibt es keine Auslandsbeschränkung.



Sonstige Maßnahmen auf Dekanatsebene

Antrag
entfällt

Verwendungsnachweis

Nr. 12, Bericht über die religiösen
Arbeitseinheiten

Abgabefrist für Verwendungsnachweis

6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

Zuschüsse können gewährt werden für:

Offene Veranstaltungen, religiöse Events,
Glaubensstage, Firmtage, Ministrantentage die für
mindestens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
geplant sind.

Die Maßnahmen können im Rahmen der zur
Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Bezug
auf die Gesamtkosten prozentual bezuschusst
werden (maximal 3.000,00 EUR).

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

Im Tagesprogramm müssen mindestens 2,5
Stunden religiöse Arbeit im Sinne des KJP
enthalten sein und mit einem Bericht nachge-
wiesen werden.

Nicht zuschussfähig sind:

- Investitionen
- laufende Verwaltungskosten
- alkoholische Getränke
- Pfand



Internationale Weltjugendtage

Antrag
entfällt

Verwendungsnachweis, etc.

immer aktuell auf der Homepage ersichtlich

Abgabefrist für Verwendungsnachweis

6 Wochen nach Ende des Weltjugendtages

Zuschussfähige Antragsteller:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erzdiözese Freiburg, die an internationalen Weltjugendtagen außerhalb der Erzdiözese Freiburg teilnehmen, können gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses pro Teilnehmerin/pro Teilnehmer hängt vom Veranstaltungsort des Weltjugendtages sowie der voraussichtlichen gesamten Teilnehmendenzahl ab und wird vor jedem internationalen Weltjugendtag neu festgelegt.

Aktuelle Informationen gibt es unter

www.kja-freiburg.de

Formulare

unter www.zuschuesse.kja-freiburg.de

Es gibt immer wieder Änderungen, deshalb bitte stets die aktuellsten Formulare von der Homepage verwenden.

Danke.



Weitere Zuschüsse

Kreis- und Stadtjugendring

In der Regel bezuschussen Kreis- und Stadtjugendring folgende Maßnahmen:
Freizeiten/Erholungsmaßnahmen, Kurse für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter und Material. Die Höhe der Förderung ist jedoch von Kreis zu Kreis unterschiedlich. Genaue Informationen bekommt Ihr beim Kreis-/Stadtjugendring und auch in Euren Dekanatsjugendbüros.

Die Jugendstiftung des Landes Baden-Württemberg

Die Jugendstiftung bezuschusst Projekte in der Jugendarbeit, die durch andere Töpfe nicht gefördert werden und die "etwas Neues" versuchen. Interessant ist diese Förderung für alle Gruppen, die ein neues Projekt anpacken, die eine gute Idee entwickelt haben, jedoch keine ausreichende Möglichkeit zur Finanzierung haben. Allerdings muss ein solches Projekt genau geplant, kalkuliert und durchgeführt werden.

Infos gibt es bei der
Jugendstiftung Baden-Württemberg
Schlossstraße 23, 74372 Sersheim
Tel.: 07042/8317-0
www.jugendstiftung.de

Bundesjugendplan

Internationale Jugendbegegnung

Antragsvordrucke

Voranmeldung

Antrag und Verwendungsnachweis

wird vom Jugendhaus Düsseldorf verschickt

Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die Grenzen hinaus ermöglichen.

Auch in die Förderung internationaler Jugendarbeit ist der Jugendhaus Düsseldorf e. V. als Zentralstelle einbezogen und wird für die katholischen Träger tätig:

- Mitgliedsverbände des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- Katholische Jugendämter der verschiedenen Ebenen.
- Katholische Pfarrgemeinden.
- Andere katholische Organisationen und Einrichtungen, die Jugendarbeit betreiben und keiner anderen Zentralstelle angeschlossen sind.

Anträge auf Förderung der internationalen Maßnahmen werden beim Jugendhaus Düsseldorf e.V. gestellt, der auch Beratung und Informationen zur Antragstellung und Abrechnung bietet.

Förderungsmöglichkeiten:

- Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) mit seinem Globalprogramm und Sonderprogrammen für Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit (darunter auch Deutsch-Tschechischer und Deutsch-Israelischer Jugendaustausch).
- Deutsch-Polnisches-Jugendwerk (DPJW).
- Deutsch-Französisches-Jugendwerk (DFJW).

Für DPJW und DFJW gelten jeweils eigene Richtlinien.

Infos gibt es bei uns oder beim

Jugendhaus Düsseldorf
Postfach 32 05 20, 40420 Düsseldorf
Tel. 0211/4693-0
www.jugendhaus-duesseldorf.de

Servicestelle Zuschüsse

Bei Fragen zu den Zuschussmöglichkeiten aus dem Landesjugendplan (LJP) und Kirchlicher Jugendplan (KJP) steht Ihnen die Servicestelle Zuschüsse gerne zur Verfügung.

Ulrike Bechtold

Tel.: 0761/5144-172

Fax: 0761/5144-76172

ulrike.bechtold@kja-freiburg.de



Heidmarie Schelb

Tel.: 0761/5144-158

Fax: 0761/5144-76158

heidi.schelb@kja-freiburg.de



Alle Anträge und Verwendungsnachweise senden Sie bitte an folgende Adresse:

**Erzb. Seelsorgeamt
Abt. II - Jugendpastoral
Servicestelle Zuschüsse
Okenstr. 15
79108 Freiburg
jp-zuschuesse@kja-freiburg.de**

Servicestelle BDKJ

Der BDKJ unterstützt ehrenamtliches Engagement mit einem breiten Serviceangebot.
Hier erhalten Sie Anträge und Infos zu:

- Jugendleitercard (Juleica)
- Freistellung
- Jugendherbergersführer-Ausweis
- ermäßigte Bahncard
- Häuserliste

Heidi Scharbach

Tel.: 0761/5144-168

Fax: 0761/5144-76168

info@bdkj-freiburg.de



Bund der Deutschen

Katholische Jugend

Okenstr. 15

79108 Freiburg

Tel. 0761/5144-168

E-Mail: info@bdkj-freiburg.de

www.bdkj-freiburg.de



Häuser der Abteilung Jugendpastoral



Hier können Sie gerne Ihre Besinnungstage, Freizeiten, Firmwochenenden, Schulungen.....
mit Jugendlichen und junggebliebenen Erwachsenen durchführen.
Fragen Sie uns nach freien Terminen.

Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Abt. II - Jugendpastoral
Servicestelle Häuserverwaltung
Okenstr. 15, 79108 Freiburg
E-Mail: jp-haeuser@seelsorgeamt-freiburg.de
Tel. 0761-5144-158 od. -172

*Kirchliche
Jugendarbeit*



Redaktion Paul Rögler
Ulrike Bechtold
Layout / Satz Marianne Koßmann
Freiburg, Oktober 2021